

## **Nachweismethode Ökoregelung 5 -Kennarten**

Für Dauergrünlandflächen mit ÖR5-Beantragung müssen mindestens 4 verschiedene Kennarten nachgewiesen werden.

Der Nachweis über das Vorkommen auf den beantragten Parzellen kann ab diesem Antragsjahr nur noch mithilfe der App profil Berlin/Brandenburg (kurz „profil App“) erfolgen.

Zu dem Verfahren wurde durch das MLEUV ein „Methodendokument“ herausgegeben, in dem die Vorgehensweise ausführlich erläutert wird.

Dieses Dokument ist auch auf der Webseite des MEULV abrufbar: <https://mleuv.brandenburg.de/mleuv/de/land-und-ernaehrungswirtschaft/agrarpolitik/neue-gap-foerderperiode-ab-2023/direktzahlungen/oeko-regelungen/oeko-regelung-5/#>

Der Nachweis der Kennarten ist für **ALLE** mit ÖR5 beantragten Parzellen zu erbringen. Die Anzahl der einzureichenden Fotos ist abhängig von der Größe der beantragten Parzelle. Dies ist ausführlich im beigefügten Methodendokument beschrieben.

Letzter Termin zur Einreichung der Fotonachweise ist der 30. September des aktuellen Antragsjahres. Werden Nachweise nicht zum genannten Termin eingereicht, gelten die Kennarten als nicht nachgewiesen und die Fördervoraussetzung für ÖR5 als nicht erfüllt. **Es erfolgt ein sanktionsbehafteter Abzug.**

Können für eine Parzelle mit ÖR5-Beantragung die 4 Kennarten nicht nachgewiesen werden, besteht bis zum 30. September die Möglichkeit, den Antrag auf ÖR5 für die betroffene Parzelle zurückzuziehen. Nur so können Sanktionen vermieden werden.

**Daher weisen wir wiederholt auf Ihre Pflicht zur Mitwirkung hin.**

Für den Antragsteller / Betriebsinhaber besteht ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht gemäß §§ 40 & 41 der GAPInVeKoSV (GAP-InVekos-Verordnung), § 8 GAPInVeKoSG (GAP-InVeKoS Gesetz) sowie § 11 MOG (Marktordnungsgesetz).

Im Rahmen der Agrarförderung kann eine fehlende Mitwirkung zu Kürzungen oder Rückforderungen bereits gezahlter Beträge führen.